

- Cain, Maureen (2003): Foucault, feminism and feeling. What Foucault can and cannot contribute to feminist epistemology. In: Caroline Ramazanoglu (Hrsg.): *Up against Foucault. Exploration of some Tensions between Feminism and Foucault*. London/New York, S. 73-96.
- Diaz-Bone, Rainer (2006): Die interpretative Analytik als methodologische Position. In: Brigitte Kerchner, Silke Schneider (Hrsg.): *Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung*. Wiesbaden, S. 68-84.
- Dreyfus, Hubert L.; Rabinow, Paul (1987): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. Frankfurt/M.
- Gamm, Gerhard (2001): Karl Marx: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie (1867). In: Gamm, Gerhard, Andreas Hetzel, Markus Lilienthal (Hrsg.): *Hauptwerke der Sozialphilosophie*. Stuttgart, S. 29-56.
- Harding, Sandra (1994): *Das Geschlecht des Wissens. Frauen denken die Wissenschaft neu*. Frankfurt/M.
- Hirsland, Andreas; Schneider, Werner (2006): Wahrheit, Ideologie und Diskurse - Zum Verhältnis von Diskursanalyse und Ideologiekritik. In: Keller, Hirsland u. a. (Hrsg.) S.377-406.
- Jäger, Siegfried (2006): Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse. In: Keller, Hirsland u. a. (Hrsg.), S. 83-114.
- Jäger, Siegfried (1993): *Kritische Diskursanalyse: Eine Einführung*. Münster.
- Jäger, Siegfried (2006): Kritische Diskursanalyse: Zur Ausarbeitung einer problembezogenen Diskursanalyse im Anschluss an Foucault. Siegfried Jäger im Gespräch mit Rainer Diaz-Bone. In: *Forum Qualitative Sozialforschung*, Vol.7, No.3, Art.21, <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/3-06/06-3-21-d.htm>, abgerufen am 24.3.2008.
- Keller, Reiner; Hirsland, Andreas; Schneider, Werner; Viehöver, Willy (Hrsg.) (2006): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Bd. 1: Theorien und Methoden*. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Keller, Reiner (2007): *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*. 3., Aufl. Wiesbaden.
- Keller, Reiner (2006): *Wissenssoziologische Diskursanalyse*. In: Keller, Hirsland u. a. (Hrsg.), S. 115-144.
- Kerchner, Brigitte (2006): Diskursanalyse in der Politikwissenschaft. Ein Forschungsüberblick. In: Brigitte Kerchner, Silke Schneider (Hrsg.): *Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung*. Wiesbaden, S. 33-59.
- Kittler, Friedrich A. (1985): *Aufschreibesysteme 1800 · 1900*. München.
- KWM: Stichwort „Ideologie“. In: *Kritisches Wörterbuch des Marxismus*, hg. von Georges Labica und Gérard Bensussan, Bd. 3, Berlin 1985, S. 508-523.
- Laclau, Ernesto; Mouffe, Chantal (2000): *Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus*. Wien.
- Lecourt, Dominique (1975): *Kritik der Wissenschaftstheorie: Marxismus und Epistémologie (Bachelard, Canguilhem, Foucault)*. Berlin.
- Lindner, Urs (2006): Alles Macht, oder was? Foucault, Althusser und kritische Gesellschaftstheorie. In: *PROKLA* 145, S. 583-609.
- Lindner, Urs (2008): Materialismus der Praxis und historische Sozialwissenschaft. Zur doppelten Aktualität von Karl Marx. In: Urs Lindner, Jörg Nowak, Pia Paust-Lassen: *Philosophen unter anderen. Beiträge zum Palaver der Menschheit*. Münster (im Erscheinen).
- Link, Jürgen (2006): Diskursanalyse unter besonderer Berücksichtigung von Interdiskurs und Kollektivsymbolik. In: Keller, Hirsland u. a. (Hrsg.), S. 405-430.
- Link, Jürgen (1983): *Elementare Literatur und generative Diskursanalyse*. München.
- Marx, Karl und Friedrich Engels: *Werke [=MEW]*, Berlin 1957ff.
- Sarasin, Philipp (2006): Diskurstheorie und Geschichtswissenschaft. In: Keller, Hirsland u. a. (Hrsg.), S. 59-79.

Markus Griesser, Gundula Ludwig

„Endlose Transaktionen“ Eine hegemonietheoretische Aneignung Foucaults und deren Nutzen für die feministische Staatstheorie¹

Anfang der 1980er Jahre verwies Catharine MacKinnon darauf, dass dem Feminismus eine Staatstheorie fehle (1983: 635). Neben dem Umstand, dass der Staat lange Zeit in der Frauenbewegung und -forschung als „Anti-Institution“ galt, lag ein weiterer Grund dafür auch im Verhältnis zwischen feministischer und marxistischer Theorie, zumal sich erstere - zumindest im deutschsprachigen Raum - sehr stark in Auseinandersetzung mit dem Marxismus entwickelt hatte (u.a. Genetti 2008). Da hier lange ein instrumentalistisches Staatsverständnis vorherrschte, wurde der Theoretisierung des Staates und seiner Machtausübung wenig Bedeutung zugemessen, was sich auch in der feministischen Theorie als Leerstelle niederschlug. Erst ab Ende der 1980er wurden in den USA und Westeuropa systematische Versuche unternommen, sowohl im Bereich der politischen Theorie als auch in den verschiedenen Policy-Feldern, Geschlecht und Geschlechterverhältnisse als konstitutives Element des bürgerlichen Staates heraus zu arbeiten (für eine Übersicht vgl. u.a. Sauer 2001). Aus einer materialistisch-feministischen Perspektive ist vor allem relevant, wie der bürgerliche Staat mit patriarchalen Geschlechterverhältnissen in Beziehung steht. Dies impliziert die Frage, wie zum einen Geschlecht in den Staat eingeschrieben ist, und wie dieser zum anderen die Geschlechterverhältnisse regiert. Im Folgenden wollen wir aufzeigen, wie ein Rückgriff auf ein hegemonie- und gouvernementalitätstheoretisches Staatsverständnis für deren Beantwortung hilfreiche Anknüpfungspunkte bietet.

Vorab soll dafür in einem ersten Schritt der von Michel Foucault in seinen Gouvernementalitätsstudien entwickelte Ansatz skizziert werden, welcher eine neue Perspektive auf den Staat vorschlägt, die auch für materialistische Analysen interessante Anschlussmöglichkeiten eröffnet. Daran anschließend werden wir entlang von vier Konvergenzpunkten zwischen Hegemonie- und Gouvernementalitätstheorie den Nutzen einer an Antonio Gramsci orientierten Aneignung dieses Ansatzes herausstellen. Im letzten Teil soll schließlich die forschungsleitende Frage beantwortet werden, wie das darüber gewonnene Staatsverständnis für eine feministische Analyse produktiv gemacht werden kann.

1 Für produktive Anmerkungen danken wir Brigitte Bargetz.

Voraussetzung für ein solches Vorhaben ist, wie zu zeigen sein wird, die systematische Miteinbeziehung der Geschlechterverhältnissen in die Analyse des Staates, zumal weder Foucault noch Gramsci deren Bedeutung adäquat berücksichtigen.

1. Geschichte der Gouvernamentalität

Foucaults Auseinandersetzung mit der Frage der Macht wird häufig als eine Reaktion auf das „methodologische Scheitern“ seines archäologischen Ansatzes (u.a. Dreyfus/Rabinow 1987) und seine Ausarbeitung einer eigenständigen Konzeptualisierung von Machtverhältnissen als ein in drei Etappen sich vollziehender Prozess dargestellt (u.a. Lemke 1997): Nach einem ersten Anlauf Anfang der 1970er Jahre (vgl. OD), welcher Macht nach einem von Foucault bald schon als inadäquat erachteten *Gesetzesmodell* zu fassen versucht (u.a. DE III: 299), wagt er kurze Zeit später in Auseinandersetzung mit Nietzsche (vgl. DE II: 166ff.) einen zweiten, der sich an einem *Kriegsmodell* der Macht orientiert. Ab Mitte der 1970er Jahre beginnt Foucault jedoch damit, das analytische Potenzial dieser beiden Modelle infrage zu stellen (u.a. VG: 34), was ihn schließlich dazu führt, den der Macht eigenen Beziehungstypus auf Seiten „jenes einzigartigen, weder kriegerischen noch juristischen Handlungsmodus“ zu suchen, „den das Regieren darstellt“ (DE IV: 287; H.d.V.). Mit der Einführung des *Regierungsmodells* reagiert Foucault so auf die Aporien seiner früheren Machtkonzeptionen, auf welche u.a. marxistische AutorInnen wie Nicos Poulantzas (u.a. 2002: 74, 180), bspw. im Zusammenhang mit seiner mangelhaften Konzeptualisierung von Fragen des Widerstands und des Staates, wiederholt verwiesen haben.

Als verbindliches Moment zwischen den beiden zuletzt genannten Modellen kann der „strikt relationale Charakter“ (WW: 117) betrachtet werden, welchen Foucault „der Macht“ zuschreibt. Diese ist ihm zufolge also nicht als eine Substanz zu begreifen, welche sich in (ausschließlichen) Besitz einer Person oder Gruppe befindet. Vielmehr ist sie als eine „Beziehung“ respektive als ein „gesellschaftliches Verhältnis“ zu analysieren und existiert mithin nur „in actu“ (u.a. VG: 31; DE IV: 285). Konzeptualisiert Foucault im Rahmen seines *Kriegsmodells* besagte Machtbeziehung noch in Form von *Kämpfen*² – und die Politik, darauf basierend, als potenziell unabschließbare „Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln“ (u.a. DE II: 866; DE III: 201f.; VG: 57f.) –, so fasst er sie in dem der Regierung als *Führungen*. Die Implikationen dieses neuen Modells der Macht sollen im Folgenden – zu heuristischen Zwecken unter Rekurs auf eine Unterscheidung Althussers – in den Dimensionen einer „The-

2 Dabei stellt er die marxistische Logik des Widerspruchs als ein Mittel zu deren Erfassung fundamental infrage (u.a. DE III: 192f./548ff.; VG: 107ff.), was ihn letzten Endes zur Formulierung der These führt: „Wir kämpfen alle gegen alle.“ (DE III: 407).

orie der Macht im Allgemeinen“ und einer „Theorie der besonderen Mächte“ sowie im Hinblick auf seine Analyse des modernen Staates dargestellt werden.

1.1 Eine Theorie der Macht im Allgemeinen

Im Rahmen seines Regierungsmodells reformuliert Foucault den allgemeinen Modus der Machtausübung als *Führen der Führungen*, womit er sich die Doppeldeutigkeit des Begriffs „Führung“ – im Sinne der *Selbstführung* als eine Form des Sich-Verhaltens, im Sinne der *Fremdführung* als eine des Einwirkens auf das Verhalten anderer – zu nutze macht (u.a. GG I: 280; DE IV: 286). Indem er so ein Feld von unterschiedlichen Verhaltens- und Selbstführungsmöglichkeiten voraussetzt, akzentuiert Foucault ein Moment der Freiheit und Selbsttätigkeit auf Seiten der Regierten, auf das die Regierenden einzuwirken versuchen. Bereits hier wird deutlich, dass „Führen“ respektive „Regieren“ als Praxis auf Seiten der Regierenden stets mit einer spezifischen Form der Reflexion und des Kalküls in Beziehung steht und auf jener der Regierten mit Zustimmung verbunden ist. Voll zur Geltung kommt dies allerdings erst im Zusammenhang mit dem Regieren in seiner „engen“, politischen Bedeutung, welche Foucault vom „weiten“ semantischen Feld des Begriffs abhebt und deren Auftreten er in seinen Gouvernamentalitätsstudien im Kontext der Emergenz des Problems des Staates untersucht (u.a. GG I: 181ff.; GG II: 13f.). Dabei betont er, dass die Regierungskunst „ihre eigene Dimension“ erst mit dem Durchbruch des Liberalismus finden kann und unterstreicht damit u.a., dass „Regieren“ auch im politischen Sinne die Existenz (formaler) Freiheiten voraussetzt (u.a. GG I: 152ff., 505ff.; GG II: 96ff.). Von hier aus bemüht sich Foucault darum, den Staat in neuer, nicht mehr auf die Frage der Größenordnung reduzierter Form zu fassen (u.a. GG I: 514; GG II: 261) und reformuliert die Frage des Widerstands in Begriffen des „Gegen-Verhaltens“, verstanden als „Kampf gegen die zum Führen von anderen eingesetzten Verfahren“ (GG I: 292ff.).

1.2 Eine Theorie der besonderen Mächte

Mit Recht, Disziplin und Sicherheitstechnologien spezifiziert Foucault darüber hinaus drei besondere Modi der Machtausübung und ihre normativen, normierenden bzw. normalisierenden Wirkungen (u.a. GG I: 19ff./88ff.). Diese werden jedoch nicht mehr als historisch sich ablösende und als Gesellschaftsformationen in ihrer Gesamtheit charakterisierende Machtmechanismen verstanden (bspw. nach dem Modell der *Disziplinargesellschaft*), sondern als sich wechselseitig implizierende und in unterschiedlichen Dominanz- und Korrelationssystemen zueinander stehende Regierungstechniken (u.a. GG I: 22f./159ff.). Sein Fokus liegt nunmehr auf der Analyse von Gouvernamentalitäten in ihrer je spezifischen Form als „Prinzip und Methode der Rationalisierung der Regierungsausübung“ (GG II: 436). Foucault geht dabei von einer instru-

mentellen Bedeutung solcher Rationalitätstypen aus und untersucht, wie sich diese in bestimmte Praxen des Regierens einschreiben, da es „keine ‚Praktiken‘ ohne ein bestimmtes Regime der Rationalität“ (DE IV: 33) geben könne. Der Begriff der *Gouvernementalität* verweist deshalb auf Ordnungen des Wissens im Sinne spezifischer Deutungsmuster der zu regierenden Wirklichkeit, die im Hinblick auf die Realisierung bestimmter Ziele die Anwendung bestimmter Mittel als vernünftig und legitim erscheinen lassen (vgl. Gordon 1991: 3). Im Mittelpunkt seiner *Gouvernementalitätsstudien* stehen dabei solche „Rationalitätstypen, die in den Verfahren ins Werk gesetzt sind, durch die man über die staatliche Verwaltung das Verhalten der Menschen“ (DE III: 1025; H.d.V.) zu regieren versucht.

1.3 Analyse des Staates

Foucaults methodologische Ausgangsfrage in Zusammenhang mit seinen *Gouvernementalitätsstudien* zielt darauf ab, die Geschichte des Staates von einem „Außenstandpunkt“, nämlich dem der *Gouvernementalität* aus zu untersuchen (u.a. GGI: 177ff.). In Abgrenzung zu staats-theoretischen Ansätzen, die ihren Gegenstand in einer seines Erachtens illusorischen Universalität, Einheit und Funktionalität implizit voraussetzen und so einer „kreisförmigen Ontologie des Staates“ verfallen, beabsichtigt er, dessen historisch-spezifische Konstitution ausgehend von den Praxen der Menschen und ihrer Reflexion zu erforschen (u.a. GG I: 162ff., 359f., 508; GG II: 14ff.). Im Fokus seines Interesses steht mithin das „Problem der Staatsbildung“ verstanden als ein Prozess „von endlosen Transaktionen“ (GG II: 114f.). Dabei begreift er den Terminus der *Transaktion* im wörtlichen Sinn als eine „Handlung zwischen“, d.h. [als] eine ganze Reihe von Konflikten, Übereinkünften, Diskussionen und gegenseitigen Zugeständnissen“ (GG II: 28) im Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten, welche darüber bestimmt, was „öffentlich“ und was „privat“ ist, was als im „Allgemeininteresse“ stehend staatlicherseits bewerkstelligt werden muss und was als bloß „partikular“ im Verantwortungsbereich der Einzelnen zu verbleiben hat usw.

Unter dem Stichwort der „*Gouvernementalisierung* des Staates“ fasst er einen Prozess, im Rahmen dessen eine Vielzahl bereits bestehender Apparate, Gesetze und Verfahren vermittels eines „reflexiven Prismas“ (GG I: 399) als einheitlicher Gegenstand in das Feld des Denkens und des Handelns der Menschen eintritt, um so erst die Form des Staates anzunehmen (u.a. GG I: 181, 358ff.). Der Staat markiert im Rahmen dieser reflektierten Praxis der Regierenden, ihrer BeraterInnen usw. jedoch nicht bloß ein Deutungsprinzip, mit dessen Hilfe die Relationen zwischen und das Wesen von solchen Elementen erfasst wird. Er fungiert insofern auch als ein Prinzip der Finalität, als er durch aktive Interventionen in seiner Integrität, seiner Vollendung usw. erst praktisch hergestellt werden muss. Die *Gouvernementalität* ist deshalb zwar nicht der ent-

scheidende Faktor für die Entwicklung der Staatsapparate, sehr wohl jedoch für die Art und Weise, wie diese konkret Gestalt annehmen (u.a. GG I: 398ff., 415ff.; GG II: 16).

Die Emergenz des Problems des Staates an der Schwelle zum 17. Jahrhundert ist bei Foucault zentral mit der *Gouvernementalität* der Staatsräson verbunden, welche ab der Mitte des 18. Jahrhunderts in die Krise gerät, um sukzessive von dem abgelöst zu werden, was er als „moderne gouvernementale Vernunft“ (GG II: 25) begreift, nämlich dem Liberalismus. Ausgearbeitet wird dieses neue „reflexive Prisma“ der Regierungskunst durch die klassische politische Ökonomie, welche in Form von „Markt“ bzw. „bürgerlicher Gesellschaft“ einen neuen Gegenstandsbereich in die reflektierte Praxis des Regierens einführt, der als zugleich regulierendes und begrenzendes Prinzip dieser Praxis fungiert. Aufgrund seiner „intrinsic Naturalität“ – z.B. in Gestalt der *unsichtbaren Hand* Adam Smiths, die auf spontane Weise die effiziente Allokation der Produktionsfaktoren und darüber auch den Wohlstand sichert – läuft der Staat von nun an nämlich unablässig Gefahr, im Hinblick auf diesen seinen Gegenstand zu viel bzw. zu wenig zu regieren. Über das rechte Maß aber richtet der Markt nach dem Kriterium der Nützlichkeit – und Misserfolg als Resultat „unnützen Regierens“ ist Ausdruck der Unwissenheit der Regierung den Gegenstand ihrer Intervention betreffend (u.a. GG I: 500ff.; GG II: 30ff., 379ff.). Das hierfür erforderliche Wissen jedoch kann nicht vom Staat, sondern einzig über wissenschaftliche Erkenntnisverfahren gewonnen werden, womit sich die politische Ökonomie zugleich als „reine Wissenschaft“ und als „Hilfswissenschaft“ der Regierungskunst (u.a. GG I: 502ff.; GG II: 393) in ein neues, „äußerliches“ Verhältnis zum Staat setzt.

2. Die komplementäre Konvergenz von *Gouvernementalitäts-* und *Hegemonietheorie*

Trotz zahlreicher Verweise auf Parallelen (u.a. Balibar 1991: 57f) und Anschlussmöglichkeiten (u.a. Buci-Glucksmann 1982: 59ff.) zwischen den Theorien Foucaults und jenen Antonio Gramscis – und obschon vielfach betont wurde, dass die „*gouvernementalitäts*theoretische Wende“ Foucaults eine neuartige Konvergenz der beiden Ansätze bedingte (u.a. Jessop 2007: 67) –, wurden bislang kaum systematische Versuche unternommen, dieses Verhältnis zu konkretisieren. Im Folgenden wollen wir daher in thesenartiger Form vier Konvergenzpunkte zwischen *Gouvernementalitäts-* und *Hegemonietheorie* herausarbeiten. Das impliziert den Versuch, eine mögliche Lesart der beiden fragmentarisch gebliebenen und durch zahlreiche Antinomien gekennzeichneten Ansätze aufzuzeigen und ihre wechselseitigen Überschüsse kenntlich zu machen. Auf diesem Weg soll der Nutzen einer an Gramsci orientierten, materialistischen Aneignung Foucaults für die Analyse des Staates herausgestellt werden.

2.1 Macht

These 1: Foucault und Gramsci fassen unter dem Begriffe des Führens respektive Regierens gleichermaßen einen wesentlich auf Zustimmung basierenden Modus der Machtausübung, welcher im Kontext des bürgerlichen Staates eine dominante Rolle spielt.

Regieren im politischen Sinne ist bei Foucault eng mit der Durchsetzung der liberalen Gouvernamentalität verbunden und entwickelt sich erst im Zuge der Etablierung des bürgerlichen Staates zum dominanten Modus der Machtausübung. Die staatlicherseits über das Recht kodifizierte Ausübung physischer Gewalt bleibt dabei als besonderer Modus bestehen, allerdings verliert sie als eine von mehreren Techniken des Regierens an Bedeutung und bedarf in ihrer Anwendung der „Rationalisierung“ durch eine spezifische Form der Gouvernamentalität. In vergleichbarer Weise spezifiziert Gramsci unter dem Begriff des *Führens* respektive *Regierens* neben dem gewaltförmig operierenden einen konsensual verfahrenen Modus der Machtausübung. Über das Zusammenwirken dieser beiden Modi zeigt er, wie im Kontext der bürgerlichen Gesellschaft die Sicherung der Reproduktionsbedingungen – von dieser selbst auf der Basis warenförmiger Vergesellschaftung alleine nicht zu gewährleisten – in neuer Form bewerkstelligt wird. Staat, so lautet im Anschluss daran die bekannte Formel Gramscis, ist „Hegemonie gepanzert mit Zwang“ (GH: 783). Obschon im Zusammenhang mit dieser Formel auf die Gefahr verwiesen wurde, die Rolle der Repression zu unterschätzen (u.a. Poulantzas 2002: 58), lässt sich der Konsens mit Perry Anderson als *dominant* charakterisieren, da erstere „selbst auf den Konsens derjenigen angewiesen [ist], die für ihre Ausübung ausgebildet werden“ (Anderson 1979: 59) – was im gesellschaftlichen Durchschnitt freilich auch für jene gelten muss, auf die (potenziell) Repression ausgeübt wird.

Während Foucault im Zusammenhang mit seiner „Transaktionsthese“ zwar die Möglichkeit von Zugeständnissen im Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten einräumt, werden diese bei Gramsci zu einem zentralen Charakteristikum des *Führens*. Die Gewinnung und der Erhalt von Hegemonie setzen also Konzessionen im Verhältnis sowohl zwischen den einzelnen Fraktionen der herrschenden Gruppe als auch zwischen dieser und den subalternen Gruppen voraus. Erst auf dieser Basis wird laut Gramsci begreiflich, wie der Staat entsprechend den Dynamiken kapitalistischer Entwicklung Wandlungsprozesse durchlaufen und die Bourgeoisie als ein „in beständiger Bewegung befindliche[r] Organismus“ (GH: 943) langfristig ihre Hegemonie sichern kann. Zum Zweck der Analyse solcher Transformationen bemüht er sich deshalb um eine Neufassung der Beziehung zwischen Struktur und Superstrukturen im Sinne ihrer „notwendigen Wechselwirkung“ (GH: 1045). Ähnlich wie Foucault, aber ohne dessen Tendenz zum „Ideologismus“ (vgl. GH: 1557)³, lehnt Gramsci dabei

3 Foucaults Verweis darauf, dass die „Krisen der Gouvernamentalität“ zwar „nicht direkt aus den Krisen des Kapitalismus ableitbar“, allerdings auch „nicht unabhängig“ von diesen seien

ökonomistische Ansätze zur Erklärung *organischer* Krisen und ihrer Überwindung ab (u.a. GH: 1563, 1577f.). Das in diesem Kontext eingeführte Konzept der „passiven Revolution“ soll eben jene Fähigkeit zur Selbstrevolutionierung/-restauration erklären, vermittels der es der Bourgeoisie bspw. durch die reformistische Befriedigung eines Teils der von unten artikulierten Forderungen in Reaktion auf das „Umstürzertum der Volksmassen“ (GH: 1130) gelingt, in modifizierter Form ihre Hegemonie immer wieder zu stabilisieren. Foucaults Verweis auf die Möglichkeit einer „Reintegration“ des von den Regierten im Rahmen von *Revolten der Verhaltensführung* (u.a. GG I: 282ff., 508ff.; DE IV: 116ff.) entwickelten Gegen-Verhaltens in eine sich darüber „restaurierende“ Gouvernamentalität (vgl. GG I: 333) scheint in eine ähnliche Richtung zu weisen, ohne dies jedoch systematisch auszuführen (vgl. Rehmann 2005: 366)⁴.

2.2 Wissen

These 2: Foucault und Gramsci betonen gleichermaßen die konstitutive, also nicht bloß instrumentelle Bedeutung von Wissen für die Praxis der Machtausübung.

Regieren in seinem politischen Sinn als Praxis staatlicher Machtausübung setzt bei Foucault eine bestimmte Ordnung des Wissens in Bezug auf seine Gegenseite, Mittel und Zwecke, also eine spezifische Form der Rationalisierung dieser Praxis voraus. Erst dieses Wissen ermöglicht es, den Staat als einheitliches „Subjekt“ in ein Verhältnis zu seinem „Objekt“ zu setzen und dieses adäquat zu regieren. In vergleichbarer Form hat Gramsci auf die Rolle des von Intellektuellen ausgearbeiteten Wissens für die Praxis des *Regierens* verwiesen. In der Tradition von Marx und Engels (u.a. MEW 3: 31ff.) versucht Gramsci die Frage der Intellektuellen dabei ausgehend von der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in geistige und körperliche zu bestimmen (u.a. GH: 514f.; Demirović 2001). Auf der Basis seines solcherart definierten Intellektuellenbegriffs streicht er deren Bedeutung zum einen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer kohärenten Philosophie zum Zweck der Selbstverständigung der Regierenden heraus, welche laut Gramsci erst auf diesem Weg zu „Homogenität und Bewußtheit ihrer eigenen Funktion“ (GH: 1497, 1505) kommen. Zum anderen bemühen sich diese jedoch auch um die ideologische „Assimilierung“ der In-

(u.a. GG II: 104ff., 248, 269ff.), bleibt schließlich – ebenso wie seine wiederholte Beteuerung der bloß *relativen* Autonomie der Macht gegenüber den Produktionsverhältnissen (u.a. DE III: 789; DE IV: 113) – forschungspraktisch weitest gehend folgenlos. Aufgrund seiner „beachtenden Nichtbeachtung ökonomischer Strukturen“ (Narr 2006: 348) unterlässt er es deshalb, bspw. die Krisen des Akkumulationsprozesses systematisch in seine Untersuchungen mit einzubeziehen oder gar sein Postulat der „relativen Autonomie“ theoretisch zu begründen.

4 Wobei das Konzept der *passiven Revolution*, von Gramsci ursprünglich zur Analyse des italienischen Risorgimento entwickelt und späterhin auf die „jeder komplexen Epoche historischer Umwälzungen“ (GH: 1782) wie bspw. den Fordismus ausgeweitet, auch vielschichtiger ist (u.a. Bucì-Glucksmann 1977).

telektuellen anderer sozialer Gruppen sowie um die Vermittlung besagter Philosophie mit dem Alltagsverstand der Regierten (u.a. GH: 966f., 1500ff., 1531). Nur auf diesem Weg kann den Regierenden die gesellschaftliche Universalisierung ihrer Interessen und somit die Durchsetzung von Hegemonie gelingen. Angesprochen werden bei Gramsci und Foucault jedoch verschiedene Arten des Wissens und damit zusammenhängend auch zwei unterschiedliche Formen der Hegemonie, welche in der Realität freilich stark miteinander verwoben sind. Bei Foucault geht es nämlich in erster Linie um jenes *wissenschaftliche Wissen*, welches mit der Ablösung der alten „Berater“ durch die neuen „(Wirtschafts-)Experten“ (vgl. GG II: 36) im Zuge der Durchsetzung der liberalen Gouvernamentalität von außen an den Staat herangetragen wird. Dieses „bei Gramsci wenig hinterfragte [...] Herrschaftswissen akademischer Disziplinen“ (Scherrer 2007: 76) jedoch kann trotz seines „Herrschaftscharakters“ nicht unmittelbar z.B. einer bestimmten Klassenfraktion als dessen Urheberin zugeschrieben werden. Mit Gramsci hingegen lässt sich stärker auf das von den organischen Intellektuellen spezifischer sozialer Gruppen im Bemühen um die Universalisierung ihrer Interessen innerhalb des Staates formulierte *taktische Wissen* fokussieren⁵. Darüber wird nicht bloß die Ausleuchtung eines bei Foucault unterbelichteten Bereichs des Wissens möglich, sondern auch die Erklärung der bei ihm bloß angedeuteten „Ungleichzeitigkeiten“ zwischen politischen Rationalitäten und staatlichen Praxen (vgl. GG II: 91).

2.3 Subjektivierung

These 3: Ausgehend von ihrer Konzeptualisierung von Regieren als einem wesentlich auf Zustimmung basierenden Modus der Machtausübung rückt bei Foucault und Gramsci gleichermaßen die Frage der Subjektivität der Regierten in den Fokus ihrer Auseinandersetzung mit dem bürgerlichen Staat.

Insofern der Begriff des *Regierens* bei Foucault den „Kontaktpunkt“ markiert, „where the individuals are driven by others is tied to the way they conduct themselves“ (AB: 203), bemüht er sich im Rahmen seiner Gouvernamentalitätsstudien um die Klärung der Frage, wie durch staatliche Machtausübung eine *Führung* individueller wie kollektiver *Lebensführungen* erreicht wird. Zumal ein solcher Prozess der Subjektivierung – also der („ideellen“) Vergesellschaftung – auf Seiten der Regierten ein Moment der Freiheit und Selbsttätigkeit –

5 Ingo Stütze hat darauf hingewiesen, dass von Foucault im Zusammenhang mit *Statistik* und *politischer Arithmetik* noch eine zweite Form des Wissens, nämlich „das Wissen des Staates über den Staat“ (GG I: 455, 394ff.), behandelt wird, welches er als *abstraktes Wissen* bezeichnet. Zudem schlägt er vor, diese beiden Kategorien des *abstrakten* und des *wissenschaftlichen Wissens* mit Poulantzas (2002: 85ff.) durch eine dritte zu ergänzen, nämlich die des *strategischen Wissens*, welches seitens des *Staates* in Reaktion auf das an ihn adressierte taktische Wissen einzelner Kapitalfraktionen als „Ausdruck der kompromisshaften Verallgemeinerung partikularer Interessen“ formuliert wird (vgl. Stütze 2006).

d.h. der „Selbstvergesellschaftung“ – in Rechnung zu stellen hat, lässt sich dieser allerdings nicht einseitig als einer der unterwerfenden „Fremdvergesellschaftung“ konzeptualisieren (u.a. DE IV: 285ff.)⁶. Mittels seines in diesem Zusammenhang eingeführten analytischen Rasters von Fremd- und Selbstführungsweisen bzw. -techniken versucht Foucault deshalb zu zeigen, wie den Regierten seitens der Regierenden bestimmte Selbstführungsschemata vorgegeben bzw. aufgezwungen werden (u.a. DE IV: 887ff.), um auf die Ausrichtung ihrer Lebensführung an fremdverfügten Zielen und auf deren selbsttätige Übernahme in ihre Lebensführung hinzuwirken⁷. Ausgehend von der Frage des Alltagsverstands der Regierten, begriffen als ein inkohärentes, aus unterschiedlichen ideologischen Versatzstücken zusammengesetztes Gebilde (u.a. GH: 1376f.), hat in vergleichbarer Form bereits Gramsci versucht, solche Vergesellschaftungsprozesse zu konzeptualisieren: Durch die Förderung bestimmter Denk-, Verhaltens- und Handlungsweisen – also dem, was Gramsci einen „Menschentypus“ (GH: 2086) nennt – versuchen die Regierenden, in einem „pädagogischen“ Verhältnis zu den Regierten stehend, an deren Alltagsverstand anzuschließen. Dieser als „Kampf politischer ‚Hegemonien‘, kontrastierender Richtungen“ (GH: 1384) vorgestellte Prozess zielt auf die Mobilisierung von Konsens und auf die Durchsetzung kollektiv verbindlicher *Lebensweisen* auf Seiten der Regierten, was – wie er am Beispiel von Amerikanismus und Fordismus zeigt (vgl. GH: 2061ff.) – von entscheidender Bedeutung für den Erfolg einer Akkumulationsstrategie ist. Damit rückt bei Gramsci nicht bloß die Umkämpftheit solcher Prozesse stärker in den Fokus der Analyse, auch lassen sich unter Rückgriff auf seine Differenzierung zwischen *passivem* und *aktivem* Konsens unterschiedliche Grade der Durchsetzung bestimmter Lebensweisen klarer bestimmen (u.a. GH: 1725f., 2194ff.).

2.4 Staat

These 4: Auf der Basis ihrer jeweiligen Konzepte von Macht, Wissen und Subjektivierung gelangen Foucault und Gramsci schließlich gleichermaßen zu einem Begriff von Staat, welcher zentral auf den fortlaufenden Prozess seiner praktischen Herstellung und Reproduktion abhebt.

6 In Auseinandersetzung mit Althusser's Konzept des *assujettissement* (vgl. Althusser 1977) hat Foucault im Rahmen seines *Kriegsmodells* den Prozess der Subjektbildung noch – wie dieser – einseitig als einen der Unterwerfung gefasst. Das Subjekt erscheint ihm deshalb hier nicht bloß als „Resultat einer Unterwerfung“ (WW: 42), sondern wird aufgrund seiner Internalisierung der Machtverhältnisse letztlich sogar selbst „zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung“ (ÜS: 260) – eine Konzeption, welche er kurze Zeit später als reduktionistisch zurückweist (u.a. AB: 204; DE IV: 888ff., 969).

7 Nicht systematisch mit einbezogen wird dabei die „Fremdvergesellschaftung“ über den Markt. Trotz seiner Auseinandersetzung mit der „bestimmten Art der Freiheit“, deren Gewährleistung seitens der Regierung von Liberalen und Neoliberalen unablässig eingefordert wird, verliert sich der „stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse“ (MEW 23: 765) dadurch umfassend im „Lärm seiner ideologischen Vermittlung“.

Die Herausbildung eines autonomen Bereichs des Politischen in Form des Staates sowie das Auseinandertreten von Politik und Ökonomie markieren die zentralen Dimensionen jener von Foucault in seiner „Geschichte der Gouvernementalität“ rekonstruierten Konfiguration, in der sich die Regierungskunst seit der Etablierung des bürgerlichen Staates reflektiert⁸. Innerhalb dieses politisch-epistemologischen Raums allerdings kommt es zu ständigen Transformationen, zumal der Staat in seinem historisch-konkreten Verhältnis zur bürgerlichen Gesellschaft mit Foucault als eine auf der Basis unterschiedlicher Modi der Rationalisierung ausgearbeitete, variable „Form der Schematisierung“ (GG II: 438) und zugleich als eine im Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten gemäß dieser Modi der Rationalisierung – und in Opposition zu ihnen – praktisch hergestellte „Transaktionsrealität“ (GG II: 407) begriffen werden muss. Das Terrain, auf dem das „reflexive Prisma“ der jeweiligen Regierungskunst ausgearbeitet und durchgesetzt wird – vom Erziehungs- und Bildungssystem, über unterschiedliche Forschungs- und Beratungsinstitute bis hin zu Medien und Verlagen –, lässt Foucault jedoch unbestimmt. Dabei handelt es sich freilich um einen Teilbereich jenes „Ensemble[s] der gemeinhin ‚privat‘ genannten Organismen“ (GH: 1502), das Gramsci als *Zivilgesellschaft* bezeichnet und „[z]wischen der ökonomischen Struktur und dem Staat mit seinem Zwang“ (GH: 1267) ansiedelt. Die Zivilgesellschaft repräsentiert hier jene Ebene des integralen Staates, auf der die Intellektuellen als „Funktionäre“ der Superstrukturen (vgl. GH: 1502) um die konkrete Ausgestaltung der ideologischen Formen ringen, innerhalb derer die Strukturkonflikte kapitalistischer Gesellschaften ausgefochten werden (vgl. MEW 13: 9; GH: 875ff.). Als Gegenstand hegemonialer Kämpfe ist das im Staat repräsentierte „Allgemeininteresse“ dabei als „ein ständiges Sich-Bilden und Überwunden-Werden instabiler Gleichgewichte [...] zwischen den Interessen der grundlegenden und denen der untergeordneten Gruppen“ (GH: 1561) zu verstehen und mithin Ausdruck dynamischer Kräfteverhältnisse zwischen Regierenden und Regierten.

Auf der Basis der hier skizzierten komplementären Konvergenz von Hegemonie- und Gouvernementalitätstheorie lässt sich auf neue Weise Foucaults Beitrag zu einer materialistischen Theorie des Staates ermessen. Indem er diesen nämlich „denaturalisiert und in Prozesse des Staat-Werdens auflöst“ (Saar 2007: 33), nähert er sich jenen, u.a. an Gramsci anschließenden Positionen in diesem Feld an, welche betonen, dass die „Besonderung“ des Staates von der bürgerlichen Gesellschaft nicht als gegeben vorausgesetzt werden kann, sondern als Resultat von Klassen- und anderen sozialen Kämpfen in ihrer histo-

8 Eine theoretische Erklärung für „die Entstehung jener asymmetrischen Zweipoligkeit der Politik und Ökonomie“ (GG II: 39) enthält Foucault vor. Obwohl er also explizit darauf verweist, dass „der bestimmende Faktor für die Entwicklung der Staatsapparate“ (GG I: 399f.) nicht in der konkreten Art und Weise ihres Eintretens in die reflektierte Praxis der Menschen gesucht werden könne, unterlässt er es, diesen „bestimmenden Faktor“ zu benennen.

risch spezifischen Gestalt erst hervorgebracht (vgl. Hirsch 1983) bzw. im Rahmen eines „sozialen Konstruktionsprozess[es]“ (Demirović 2007: 186) von konkreten AkteurInnen in ihren Handlungen jeweils von neuem praktisch erzeugt und reproduziert werden muss⁹. Mit seinem gouvernementalitätstheoretischen Ansatz hat Foucault, wie gezeigt wurde, ein instruktives und anschlussfähiges Instrumentarium für die Analyse solcher Prozesse der *Staatsbildung* ausgearbeitet.

3. Überlegungen zu einer materialistisch-feministischen Staatstheorie

Im Folgenden wollen wir feministische Anknüpfungsmöglichkeiten an ein hegemonie- und gouvernementalitätstheoretisches Staatsverständnis ausloten. Dabei werden wir, anknüpfend an die vier Konvergenzpunkte, in einem ersten Schritt darstellen, wie sich Männlichkeit als Logik in staatliche Strukturen einschreibt, um daran anschließend der Frage nachzugehen, wie der Staat Geschlechterverhältnisse regiert.

3.1 *Gouvernementalität als vergeschlechtlichtes Ordnungsmuster*

Wie dargestellt wurde, muss der Staat in seiner Besonderung von der Gesellschaft sowohl aus hegemonie- als auch aus gouvernementalitätstheoretischer Perspektive stets von neuem in sozialen Praxen und Auseinandersetzung hergestellt werden. Diese Überlegung kann nutzbar gemacht werden, um den Staat in seiner vergeschlechtlichten Struktur zu begreifen. Dafür wollen wir vorschlagen, die liberale Gouvernementalität als vergeschlechtlichtes Ordnungsmuster zu fassen, zumal die Einsicht, dass die Trennung von Staat und Gesellschaft, Öffentlichkeit und Privatheit hochgradig vergeschlechtlicht ist, einen Kern feministischer (Staats-)Theorie bildet. Carole Pateman hat bereits 1981 in „The Sexual Contract“ darauf hingewiesen, dass die liberale Begründung des Staates aus dem Gesellschaftsvertrag auf einem impliziten Geschlechtervertrag basiert, wodurch die „patriarchale Sozialordnung“ (Pateman 1994: 73) fortgeschrieben wird. Das geht einher mit einer Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, die auf einem geschlechtsspezifischen Herrschaftsverhältnis aufbaut, wobei Öffentlichkeit und Privatheit keine strikt getrennten Bereiche, sondern vielmehr „ordnende Konzepte, die soziale Beziehungen regulieren“ (Sauer 1997: 37), darstellen: Öffentlichkeit wird als Sphäre der Allgemeinheit und Vernunft, Privatheit als Ort von Familie und Intimität konstruiert. Die bürgerliche Konstituierung des Politischen als sich in der Öff-

9 Wobei die Frage, ob die „Besonderung des Staates“ (Müller/Neusüss) resp. seine „relative Autonomie“ (Poulantzas) als kapitallogisch bestimmte nichtsdestotrotz formalanalytisch begründet werden muss, hier durchaus umstritten ist (u.a. Hirsch 2005: 24ff.; Demirović 2007: 211ff.).

fentlichkeit vermittelndes Allgemeines setzt den Ausschluss des Privaten und Intimen voraus. Obschon, wie viele feministische Theoretikerinnen aufgezeigt haben, die geschlechtsspezifische Segregation der beiden Sphären historisch variabel und zu keiner Zeit umfassend war (u.a. Hausen 1992), dient ihre Vergeschlechtlichung – Männlichkeit wird der öffentlich-politischen Sphäre zugeordnet, während Weiblichkeit der Unsichtbarkeit der Privatheit zugewiesen wird – als Legitimierung der Trennung. Umgekehrt ist diese eng mit der Arbeitsteilung verbunden, da erst mit der Durchsetzung des Kapitalismus die produktiven Tätigkeiten allmählich aus dem Familienverband ausgelagert wurden und die Trennung der Bereiche von Produktion und Reproduktion entstand (u.a. Beer 1990: 149ff.). Letztere aber wird durch den auch von Gramsci und Foucault geteilten Fokus auf die liberale Trennung von Staat und Markt tendenziell zum Verschwinden gebracht, wie v.a. im Bereich der feministischen Sozialstaatsforschung gezeigt wurde. Die entsprechenden „boundaries between what is considered as a public responsibility, a market option or a private obligation“ (Daly 1994: 110) müssen deshalb in die Analyse konkreter Gouvernamentalitäten miteinbezogen werden, um die Reproduktion dieses blinden Flecks zu vermeiden. In international wie historisch vergleichender Perspektive offenbaren diese Grenzziehungen dabei ihre Variabilität, wie auch die gegenwärtig mit einer neuen Form der Gouvernentalisierung des Staates einhergehenden Transformationsprozesse zeigen. Ausgehend von der Perspektive des fordistischen Sozialstaates mit seiner partiellen Anerkennung von Reproduktionsarbeit stellen sich die neoliberalen Grenzverschiebungen im Verhältnis zwischen Staat und Markt, wie auch zwischen Staat und Familie als Tendenzen der Reprivatisierung dar, die sich bspw. hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifischen Impacts als ambivalent und häufig entlang von Klassen- und „ethnischen“ Grenzen stratifiziert erweisen (u.a. Sauer 2001: 283ff.)¹⁰.

Das Argument, dass diese Grenzziehungen von den Subjekten nicht einfach gemäß gouvernementaler Schemata hergestellt werden, sondern als Gegenstände sozialer Kämpfe in ihrem Verlauf kontingent sind, lässt sich auch aus feministischer Perspektive nutzbar machen. Anders als v.a. Gramsci nahe legt, sind diese nämlich nicht auf Klassenkämpfe reduzierbar, wie z.B. die feministischen Kämpfe gegen unentlohnte Haus- und Reproduktionsarbeit in den 1970er und 80er Jahren belegen, die auch für ein anderes Verhältnis von Staat, Markt und Familie eintraten.

Die hegemonie- und gouvernementalitätstheoretische Perspektivierung des Staates erweist sich so aufgrund ihrer Akzentuierung der Prozesshaftigkeit von Staatlichkeit und ihrer Fokussierung der Variabilität des Grenzverlaufs zwischen

10 Das selbe gilt auch für die Grenzverschiebung zwischen Staat und „Community“, „Neighbourhood“ usw., wie sie etwa in der neokommunitaristischen Mobilisierung „bürgergesellschaftlichen Engagements“, also bspw. in der unentlohten Übernahme vormals staatlicherseits bewerkstelligter Dienstleistungen, zum Ausdruck kommt.

Staat und Markt bzw. Familie usw. als instruktiv für eine feministische Staatstheorie. Voraussetzung dafür allerdings ist ein *Engendering* dieser Perspektive und mithin das Herausarbeiten der gleichermaßen *vergeschlechtlichten* wie *vergeschlechtlichenden* Dimensionen von Gouvernamentalität und Hegemonie.

3.2 Staat, Wissen und Geschlecht

Dass Wissen konstitutiv für das Regieren im bürgerlichen Staat ist, haben wir als weitere Konvergenz zwischen hegemonie- und gouvernementalitätstheoretischen Perspektiven herausgearbeitet. Für die Frage, wie Geschlecht in den Staat eingeschrieben ist, lassen sich daraus folgende Anknüpfungspunkte gewinnen: Foucault argumentiert, dass das Wissen, durch welches der Staat gedacht wird, v.a. von der politischen Ökonomie als allgemeinem Reflexionsmedium der Gesellschaft ausgearbeitet wird. Feministische Ökonominen haben in diesem Zusammenhang vielfach auf den Androzentrismus von scheinbar geschlechtsneutralen Konzepten wie „Markt“ oder „Arbeit“ verwiesen und gezeigt, wie im Rahmen politökonomischen Wissens patriarchale Geschlechterverhältnisse häufig als „natürlich“ vorausgesetzt und darüber festgeschrieben werden (u.a. Michalitsch 2006). Dieser *Gender Bias* nicht bloß (neo-)klassischer Ansätze im Bereich der politischen Ökonomie hat u.a. zur Folge, dass Asymmetrien hinsichtlich der Verteilung von materiellen Ressourcen, Macht oder Information aus dem Blick geraten und gerade der darüber beförderte „Egalitarismus“ politischer Maßnahmen eine Reproduktion inegalitärer Geschlechterverhältnisse bedingt.

Solche Formen der Mobilisierung und Verstetigung geschlechtlicher Ungleichheiten kennzeichnen häufig nicht bloß das von außen an den Staat herangetragene *wissenschaftliche*, sondern ebenso das von Gramsci thematisierte *taktische* Wissen, vermittelt dem spezifische soziale Gruppen sich innerhalb des Staates um eine Universalisierung ihrer Werte, Normen und Interessen bemühen. In Bezug auf letzteres tritt jedoch die Frage nach der Selektivität des Staates hinzu, welche – analog zu seiner klassenspezifischen Selektivität (vgl. Offe 2006: 101ff.) – die Filterung solcher Interessen nach geschlechtsspezifischen Kriterien bedingt. Entgegen der Annahme einer historisch invariablen Form der Marginalisierung oder gar Desartikulation von „weiblichen“ Interessen seitens des patriarchalen Staates, wäre aus der hier vorgeschlagenen Perspektive eher nach seiner *strategischen* Selektivität in Bezug auf spezifische Geschlechterregime zu fragen, insofern unterschiedliche Formen der Gouvernamentalität verschiedene Konstruktionen von Männlichkeit (und Weiblichkeit) sowie damit verbundene Geschlechteridentitäten, -interessen usw. privilegieren (vgl. Jessop 2001). Gerade aber weil der Staat den Anspruch erhebt, das „Allgemeininteresse“ zu verkörpern, und da das „Allgemeine“ und „Universale“ männlich konnotiert ist, kann davon ausgegangen werden, dass als „weiblich“ – und historisch als „privat“ und „partikular“ – geltende Interessen nicht in gleicher Weise im Staat universalisierbar sind wie „männliche“.

Schließlich sind aus feministischer Perspektive auch die Produktionsbedingungen des hier behandelten Wissens auf ihre Gender-Dimension hin zu befragen, zumal die Orte solcher Wissensproduktion, wie Universitäten oder Politikberatungsgremien, gerade auf den oberen Hierarchieebenen vielfach bis heute von männerbündischen Strukturen und scheinbar ent-emotionalisierten, „rationalen“ Denkstilen, Wissensformen und Regelsystemen geprägt sind (u.a. Kreisky 1992). Aus all diesen Aspekten folgt, dass in dem Wissen, das zentral ist für die Definition dessen, was als Staat gilt, nicht nur eine Vorstellung des Staates sondern auch der Geschlechterverhältnisse ausgearbeitet wird. In das *reflexive Prisma*, durch das der Staat gedacht wird, ist Geschlecht konstitutiv eingeschrieben.

3.3 Das Regieren der Geschlechterverhältnisse

Aus einer hegemonie- und gouvernementalitätstheoretischen Perspektive gehen wir davon aus, dass der primäre Modus der Machtausübung im bürgerlichen Staat das Regieren darstellt, was insbesondere Gramsci lediglich auf das Klassenverhältnis bezieht. Dagegen wollen wir argumentieren, dass auch Geschlechterverhältnisse *regiert* werden, da die Mechanismen, die die Ungleichheit der Geschlechter produzieren und reproduzieren, sich nicht direkt in über das Recht legitimierter Repression erschöpfen (u.a. Connell 1992). Vielmehr kann gerade für die drei Jahrzehnte, die seit dem Aufkommen der zweiten Frauenbewegung in Europa und den USA mittlerweile vergangen sind, konstatiert werden, dass die in Gesetzen verankerte formale Ungleichheit der Geschlechter weitgehend aufgehoben wurde, was sich v.a. im Bereich des Eherechts und der gesetzlich legitimierten Gewalt an Frauen zeigt. Hier stellt der Begriff der Regierung ein Instrumentarium zur Verfügung, um Machtausübung jenseits des Rechts und der Disziplin über subtile Mechanismen der Führung fassen zu können. Auch geschlechtsspezifische Ungleichheiten im Zugang zu gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Ressourcen ebenso wie die hierarchisch organisierte geschlechtliche Arbeitsteilung werden nicht primär über Zwang reproduziert, sondern über „kulturelle und moralische Führung“ (GH: 1239).

Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass Zugeständnisse und Kompromisse die Voraussetzung für Machtausübung sind. Die Mittel und Mechanismen, über welche die Zustimmung der Regierten hergestellt wird, sind daher nicht statisch, sondern verändern sich historisch. Wie wir oben dargelegt haben, bleibt Foucault bei der Erklärung solcher Transformationsprozesse vage, was aber mit Gramscis Konzept der „passiven Revolution“ kompensiert werden kann. Damit lässt sich zeigen, wie in die gegenwärtigen Versprechungen, mit denen staatliche Führung unterfüttert wird, auch Forderungen der Frauenbewegung Eingang gefunden haben (vgl. Pühl 2003: 65). Exemplarisch sei hier auf die Entwicklung des Konzepts von Gender Mainstreaming verwiesen, das ursprünglich in frauenpolitischen NGOs in der Entwicklungszusammenarbeit entwickelt wurde und ab dem Amsterdamer Vertrag 1997 zum zentralen In-

strument der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern avancierte, die dort erstmals primärrechtlich von der EU als notwendige Voraussetzung für die Umsetzung eines demokratischen Europas definiert wurde. Wenngleich dies einerseits als Anerkennung der Dringlichkeit der Politisierung von Geschlechterverhältnissen interpretiert werden kann – weshalb einige feministische Theoretikerinnen die Einführung von Gender Mainstreaming als progressiv einschätzen (u.a. Stiegler 2000) –, haben radikale feministische Forderungen, gesellschaftliche *Strukturen* zu verändern, ebenso wenig Eingang in die Programmtexte der Europäischen Kommission gefunden wie jene nach einer tiefgreifenden Veränderung der Arbeitsteilung insgesamt (vgl. Wöhl 2007).

3.4 Staat, Subjektivierung und Geschlecht

Ein hegemonie- und gouvernementalitätstheoretisches Staatsverständnis schlägt vor, den Staat als wesentlichen Akteur in der Konstitution von Subjektivität zu begreifen. Allerdings bleibt bei beiden Theoriesträngen die Bedeutung von Geschlecht dabei ausgeblendet. Wir wollen daher eine feministische Erweiterung vorschlagen, um einerseits über Gramsci und Foucault hinauszugehen, andererseits aber auch um aufzuzeigen, wie damit für die bislang unterbelichtete Theoretisierung des Verhältnisses von Staat und vergeschlechtlichter Subjektivierung¹¹ instruktive Anregungen gewonnen werden können.

U.a. Judith Butler hat aufgezeigt, dass nicht nur – wie es lange in der feministischen Theorie als „common sense“ galt – Gender kulturell und sozial hergestellt wird, sondern auch das „biologische“ Geschlecht – Sex –, sowie spezifische Formen des Zusammenwirkens von Sex, Gender und Begehren (vgl. Butler 1991). Zugleich argumentiert sie, dass Geschlecht (im Sinne von Sex und Gender) eine zentrale Funktion in der Konstitution einer intelligiblen Subjektivität einnimmt, da in der Materialisierung des Körpers – über Geschlecht – erst Subjektivität ausgebildet wird (vgl. Butler 1995). Dabei gibt eine gesellschaftlich institutionalisierte „heterosexuelle Matrix“ den Rahmen vor, in dem Subjektivität, Körper und Begehren sprech-, denk- und lebbar werden. Vergeschlechtlichte Subjektivität ist damit nicht naturgegeben, sondern ein Effekt von Machttechniken. Männlichkeit und Weiblichkeit sind Praktiken, in denen hegemoniale Normen wiederholt werden, die ihre Wirkmächtigkeit erst erlangen, wenn sie ständig erneuert werden (vgl. Demirović/Pühl 1997: 222).

In vielen poststrukturalistischen Arbeiten zu vergeschlechtlichter Subjektivierung bleibt die Definition von „Macht“ relativ offen, ebenso wie die Frage, welche Bedeutung der Staat dabei hat und wie historisch spezifische Zuschrei-

11 Ausnahmen dabei sind u.a. die Arbeiten von Wendy Brown, Rosemary Pringle und Sophie Watson, Katharina Pühl sowie Birgit Sauer, die versuchen, ein nicht-essentialistisches Verständnis von Geschlecht in die Staatstheorie zu integrieren, statt die Konstitution von Geschlecht als vorstaatlich und damit die Existenz von Frauen und Männern als bereits gegeben vorauszusetzen.

bungen von Männlichkeit und Weiblichkeit auch mit den Produktionsverhältnissen in Verbindung gebracht werden können. Hier erscheint uns ein Rückgriff auf ein hegemonie- und gouvernementalitätstheoretisches Staatsverständnis nützlich, um aufzuzeigen, dass der Staat zum einen die Form geschlechtlicher Subjektivität festschreibt und damit ausschließlich zwei Formen als existenzfähig legitimiert. Zum anderen wird so sichtbar, dass der Staat – neben anderen AkteurInnen – daran beteiligt ist, diese abstrakten Subjektformen mit konkreten, sich historisch wandelnden Vorstellungen von „Weiblichkeit“ und „Männlichkeit“ zu füllen. Der Staat reguliert Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität dabei einerseits durch das Arbeits-, Sozial- und Familienrecht, andererseits durch vielfältige normierende und normalisierende Praxen in der Zivilgesellschaft. In zivilgesellschaftlichen Institutionen wie dem Erziehungssystem, der Kunst, den Wissenschaften, „bis hin zur Architektur, zur Anlage der Straßen und zu den Namen derselben“ (GH: 374) werden auch geschlechtsspezifische Normen und Zuschreibungen vermittelt, in denen sich die Subjekte selbst und ihre Umwelt (wieder-)erkennen und ihr Selbst- und Weltverhältnis ausbilden. Geschlecht wird zwar auch – wie insbesondere medizinische Zuweisungspraxen bei intersexuellen Menschen zeigen – mit Zwang und Gewalt reguliert, die Zustimmung der Subjekte – auf einer gesamtgesellschaftlichen Ebene – zu Vorstellungen von natürlicher Zweigeschlechtlichkeit ebenso wie das ständige, selbsttätige Hineinarbeiten in Vorstellungen von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ sind jedoch Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der gegebenen heteronormativen Geschlechterordnung. Ein derartiges Verständnis vom Verhältnis von Staat und vergeschlechtlichter Subjektivierung verschiebt auch den Blick auf die Bedeutung des Staates für die Reproduktion der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, da dieser nicht (nur) Arbeits- und Lebensbiographien von Männern und Frauen unterschiedlich reguliert, sondern bereits davor, bei der Ausbildung von zwei Geschlechtern und bestimmten Zuschreibungen von Weiblichkeit und Männlichkeit, interveniert. Gramsci hat dies in seiner Analyse des Fordismus zumindest angedacht, wo er beschreibt, wie die fordistische Produktionsweise einen ganz bestimmten „Menschentypus“ zugleich verlangt und formt und wie darin die Differenz der Geschlechter eingeschrieben ist (vgl. GH: 2085ff.). Aus einer nicht-essentialistischen Perspektive auf Geschlecht ist die Übernahme von vergeschlechtlichten Subjektformen in den Alltagsverstand und die Lebensführung die Voraussetzung dafür, dass eine historisch-spezifische Ordnung der Geschlechterverhältnisse möglich ist. Da die Geschlechterverhältnisse mit den Produktionsverhältnissen verwoben sind, impliziert jede Lebensführung, die sich mit den kapitalistischen Produktionsverhältnissen als kompatibel erweist, immer auch Vorstellungen von geschlechtsspezifischen Zuständigkeiten und „Eigenschaften“. Allerdings lässt sich aus einer hegemonie- und gouvernementalitätstheoretischen Perspektive argumentieren, dass die jeweiligen Vorstellungen von Weib-

lichkeit und Männlichkeit nicht nur als top-down Definition gefasst werden können. Vielmehr ist die Ausgestaltung des historisch-konkreten Geschlechterregimes und damit auch der Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit, die sich in den Staat einschreiben, immer auch das Ergebnis sozialer Kämpfe und Auseinandersetzungen (vgl. Connell 1992: 523). Feministische Politik bedeutet somit immer auch die Einmischung in den „Stellungskrieg“ (GH: 866) um hegemoniale Subjektivierungsformen.

Um diese Prozesse theoretisch zu erfassen, kann – wie wir hoffen, aufgezeigt zu haben – ein feministisch-materialistisch angeeignetes Denken von Foucault, wie er es in den Gouvernementalitätsstudien vorgeschlagen hat, überaus herausfordernd und weiterführend sein. Inwieweit Geschlecht als Ordnungsmuster neu bestimmt und eingespannt wird in die gegenwärtige Neuorganisation von Arbeitsverhältnissen sowie in die Neuartikulation der Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit hängt in dieser Perspektive, wie dargelegt wurde, auch von Intellektuellen und ihren Interventionen in soziale Auseinandersetzungen ab.

Literatur

Sigeln der Werke von Michel Foucault:

OD: *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt/M 1975.

ÜS: *Überwachen und Strafen*, Frankfurt/M 1977.

WW: *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt/M 1983.

AB: *About the Beginning of the Hermeneutics of the Self: Two Lectures at Dartmouth*, in: *Political Theory* 21/1993, 198-227.

VG: *In Verteidigung der Gesellschaft*, Frankfurt/M 1999.

DE I-IV: *Dits et Ecrits. Schriften in 4 Bänden*, Frankfurt/M 2001ff.

GG I & II: *Geschichte der Gouvernementalität I & II*, Frankfurt/M 2004.

Anderson, Perry (1979): *Antonio Gramsci. Eine kritische Würdigung*, Berlin.

Althusser, Louis (1977): *Ideologie und ideologische Staatsapparate*, Hamburg.

Balibar, Etienne (1991): Foucault und Marx. Der Einsatz des Nominalismus, in: Ewald, Francois; Waldenfels, Bernhard (Hg.): *Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken*, Frankfurt/M, 39-65.

Beer, Ursula (1990): *Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses*, Frankfurt/M/New York.

Buci-Glucksmann (1977): Über die politischen Probleme des Übergangs: Arbeiterklasse, Staat und passive Revolution, in: *Sozialistische Politik* 41/1977, 13-35.

Buci-Glucksmann, Christine (1982): Formen der Politik und Konzeptionen der Macht, in: *Neue soziale Bewegungen und Marxismus*, Argument-Sonderband 78, Berlin, 39-63.

Butler, Judith (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt/M.

Butler, Judith (1995): *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*, Berlin.

Connell, Robert (1992): The state, gender, and sexual politics, in: *Theory and Society* 5/1992, 507-544.

Daly, Mary (1994): Comparing Welfare States: Towards a Gender Friendly Approach, in: Sainsbury, Diane (Hg.): *Gendering Welfare States*, London/Thousand Oaks/New Delhi, 101-117.

Demirović, Alex (2001): Geistige und körperliche Arbeit, in: Haug, Wolfgang Fritz (Hg.): *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus*, Bd. 5, 124-137.

Demirović, Alex (2007): *Nicos Poulantzas. Aktualität und Probleme materialistischer Staatstheorie*, Münster.

Demirović, Alex; Pühl, Katharina (1997): Identitätspolitik und die Transformation von Staatlichkeit, in: Kreisky, Eva; Sauer, Birgit (Hg.): *Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformationen*, PVS Sonderheft 28, Opladen/Wiesbaden, 220-240.

- Dreyfus, Hubert L.; Rabinow, Paul (1987): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Weinheim.
- Genetti, Evi (2008): Geschlechterverhältnisse im bürgerlichen Staat. Feministische Denkart materialistischer Staatstheorien, in: Hirsch, Joachim; John Kannankulam; Jens Wissel (Hg.): *Der Staat der bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Karl Marx*, Baden-Baden, 135-153.
- GH: *Gramsci, Antonio: Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe*, Hamburg 1991ff.
- Gordon, Colin (1991): Governmental Rationality: an introduction, in: ders.; Graham Burchell; Peter Miller (Hg.): *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, Chicago, 1-51.
- Hausen, Karin (1992): Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: Hausen, Karin; Wunder, Heide (Hg.): *Fraugeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt/M, 81-88.
- Hirsch, Joachim (1983): Nach der „Staatsableitung“. Bemerkungen zur Reformulierung einer materialistischen Staatstheorie, in: *Aktualisierung Marx*. Argument-Sonderband 100, 158-170.
- Hirsch, Joachim (2005): *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems*, Hamburg.
- Jessop, Bob (2001): Die geschlechtsspezifischen Selektivitäten des Staates, in: Kreisky, Eva; Sabine Lang; Birgit Sauer (Hg.): *EU. Staat. Geschlecht*, Wien, 55-86.
- Jessop, Bob (2007): *Kapitalismus, Regulation, Staat. Ausgewählte Schriften*, Hamburg.
- Kreisky, Eva (1992): Der Staat als „Männerbund“. Der Versuch einer feministischen Staatsicht, in: Biester, Elke; Geißel, Brigitte; Lang, Sabine; Sauer, Birgit; Schäfer, Petra; Young, Brigitte (Hg.): *Staat aus feministischer Sicht*, Berlin, 53-62.
- Lemke, Thomas (1997): *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*, Hamburg.
- MacKinnon, Catharine A. (1983): *Towards a Feminist Theory of the State*, Cambridge/London.
- Michalitsch, Gabriele (2006): *Die neoliberale Domestizierung des Subjekts. Von den Leidenschaften zum Kalkül*, Frankfurt/M./New York.
- Narr, Wolf/Dieter (2006): Vom Foucault lernen – Erkennen heißt erfahren riskant experimentieren, in: Kerchner, Brigitte; Schneider, Silke (Hg.): *Foucault: Diskursanalyse der Politik*, Wiesbaden, 345-363.
- Offe, Claus (2006): *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*. Veränderte Neuauflage, Frankfurt/M.
- Pateman, Carole (1994): Der Geschlechtervertrag, in: Appelt, Erna; Neyer, Gerda (Hg.): *Feministische Politikwissenschaft*, Wien, 73-95.
- Poulantzas, Nicos (2002): *Staatstheorie*, Hamburg.
- Pühl, Katharina (2003): Geschlechterpolitik im Neoliberalismus, in: *Widerspruch. Beiträge zu sozialistischer Politik* 44/2003, 61-83.
- Rehmann, Jan (2005): Platzhalter für eine kritische Ideologieforschung. Foucaults Vorlesungen zur Geschichte der Gouvernementalität, in: *Das Argument* 261/2005, 361-369.
- Saar, Martin (2007): Macht, Staat, Subjektivität. Foucaults Geschichte der Gouvernementalität im Werkkontext, in: Krasmann, Susanne; Volkmer, Michael (Hg.): *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld, 23-45.
- Sauer, Birgit (1997): „Die Magd in der Industriegesellschaft“. Anmerkungen zur Geschlechtsblindheit von Staatstheorien, in: Kerchner, Brigitte; Wilde, Gabriele (Hg.): *Staat und Privatheit. Aktuelle Studien zu einem schwierigen Verhältnis*, Opladen, 29-54.
- Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt/M.
- Scherrer, Christoph (2007): Hegemonie: empirisch fassbar?, in: Merkens, Andreas; Diaz, Victor Rego (Hg.): *Mit Gramsci arbeiten*, Hamburg, 71-84.
- Stiegler, Barbara (2000): *Wie Gender in den Mainstream kommt. Konzepte, Argumente und Praxisbeispiele zur EU-Strategie des Gender Mainstreaming*. Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeit und Sozialpolitik, Bonn.
- Stützle, Ingo (2006): Die Ordnung des Wissens. Der Staat als Wissensapparat, in: Bretthauer, Lars; Alexander Gallas; John Kannankulam; Ingo Stützle (Hg.): *Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*, Hamburg, 188-205.
- Wöhl, Stefanie (2007): *Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik*, Königstein/Taunus.

Urs Marti

Kapitalistische Macht und neoliberales Regieren

1978 erscheint in der italienischen Zeitschrift *aut-aut* ein Beitrag, in dem Michel Foucault auf die vom kommunistischen Philosophen und Politiker Massimo Cacciari formulierte Kritik seiner Machtkonzeption reagiert (Foucault 1994 III: 625-635/784-795; *Erläuterungen zur Macht* 1978)¹. Dreißig Jahre später mögen die damaligen Kontroversen von beschränktem Interesse sein; nach wie vor aufschlussreich ist jedoch Foucaults Verteidigungsstrategie: er dreht den Spieß um und bezichtigt die marxistische Seite der Fehler, die diese ihm anlastet. Als eigentlicher Gegner steht dabei nicht die Kommunistische Partei Italiens im Visier, sondern der nicht genannte Nicos Poulantzas (vgl. Poulantzas 1978; Jessop 2007: 53-89). Foucault bestreitet den von diesem erhobenen Vorwurf, er vertrete eine ontologische Konzeption von Macht. Macht kann, so seine Hypothese, nur in Relationen entstehen; Machtbeziehungen bilden sich zwar auch im Rahmen ökonomischer Prozesse, sind jedoch von den Produktionsverhältnissen relativ unabhängig. Diese Präzisierung beantwortet längst nicht alle Fragen, die damals an Foucault gestellt worden sind und sich heute angesichts der breiten Rezeption seiner Theorien in den Sozialwissenschaften immer noch stellen.

Macht bleibe bei Foucault anonym und werde als Automatismus begriffen, so lautete bereits die Kritik an *Surveiller et punir* (vgl. Marti 2007). Dass Macht in sozialen Beziehungen wirkt, ist in den Sozialwissenschaften seit längerem bekannt (vgl. dazu Haugaard 2002); nach Webers Definition wird damit die Chance bezeichnet, innerhalb einer solchen Beziehung den eigenen Willen dem Verhalten anderer aufzuzwingen. Macht ist auch für Foucault Verhaltenskontrolle; während jedoch sozialwissenschaftliche Theorien in der Regel die Existenz handelnder Subjekte, die ihren Willen dem Verhalten anderer Subjekte aufzwingen, voraussetzen, möchte Foucault den Begriff reservieren für strategische Situationen, für Kräfteverhältnisse sowie für das Spiel, das diese unaufhörlich verändert. Erkennbar ist sie nicht als verursachende Instanz, sondern nur als Kalkül, als Intention, die nicht jene eines individuellen oder institutionellen Akteurs ist. Widerstand kann sich daher nur innerhalb der Macht-

1 Texte von Foucault werden mit der Seitenzahl der französischen und der deutschen Ausgabe zitiert.